

Landesbürgschaften für den Wohnungsbau

Produktinformation (Stand 17.12.2009)

Bürgschaften zur Sicherung der Finanzierung des Wohnungsbaus.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Investoren für selbstgenutzte und vermietete Wohngebäude.

Was wird gefördert?

Bürgschaften können übernommen werden für Darlehen

- zur Schaffung von Wohnraum durch Wohnungsbau einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraumes innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Fertigstellung (Ersterwerb),
- zur Modernisierung von Wohnraum,
- für den Erwerb von bestehendem Wohnraum zur Selbstnutzung,
- zur Anschlussfinanzierung von verbürgten Darlehen auch bei gleichzeitigem Gläubigerwechsel

Fördervoraussetzungen

Bürgschaften können übernommen werden, wenn die Wohnfläche angemessen ist. Hierzu dürfen die Vorgaben der Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes (WFB) im Jahr des Bürgschaftsantrages um nicht mehr als 20 % überschritten werden.

Es müssen Eigenleistungen im angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten erbracht werden. Bei Vorhaben, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert werden, richten sich die Höhe und Art der erforderlichen Eigenleistungen nach den WFB im Jahr des Bürgschaftsantrages.

Bürgschaften für Darlehen von weniger als 5.000 Euro werden nicht übernommen.

Wie wird gefördert?

Bürgschaften werden als Ausfallbürgschaften nach Maßgabe der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften des Landes zur

Förderung des Wohnungswesens (AVB) übernommen.

Bürgschaften werden für Darlehen übernommen, soweit sie außerhalb der Beleihungsgrenze für erstellte Darlehen dinglich gesichert sind, jedoch nur insoweit, als die Verzinsung und Tilgung des verbürgten Darlehens und der ihm vorgehenden und gleichrangigen Lasten neben angemessenen Bewirtschaftungskosten, ohne Berücksichtigung der Abschreibung, auf die Dauer gesichert erscheint

Bearbeitungsentgelt

Einmalig 2 % des verbürgten Darlehens.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks mit den darin aufgeführten Unterlagen bei der NBank zu stellen.

Sofern gleichzeitig Wohnraumförderungsmittel beantragt werden, die von der NBank zu bewilligen sind, ist der Antrag bei der für den Bauort zuständigen [Wohnraumförderungsstelle](#) einzureichen.

Gerne nehmen wir uns die Zeit, Fragen mit Ihnen zu erörtern, und stehen Ihnen nach Terminabsprache in unserem Haus zur Verfügung.

Telefonisch können Sie uns Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr unter folgender Telefonnummer erreichen:

0511. 30031-313

Wenn Sie uns faxen wollen, verwenden Sie bitte die Nummer:

0511. 30031-11313

E-Mail-Adresse: wohnraum@nbank.de

Internetadresse: <http://www.nbank.de>

Unsere Adresse lautet:

**Investitions- und Förderbank
Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover**